Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

1) Der Wasserzweckverband „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage

   a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
   b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.

2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage)

3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

3) Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst den Schmutzwasserrevisionsschacht /-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück.

5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

   a) Schmutzwasserleitungsnetz, die Schmutzwasseranschlussleitungen, Schmutzwasserreinigungs- und Schmutzwasserrevisionsschächte und Schmutzwasserpumpstationen;
   b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient;
   c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3
Anschlusszwang

1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3) Die Verpflichtung nach Abs.1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
   Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5) Werden an einer Erschließungsstraße, in der später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 4
Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.

   Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

3) Der Verband kann die Entsorgung einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

4) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung mittels Abfuhr zu gewährleisten. Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung und Wideraufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.

§ 6
Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung

1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung).

   Änderungen der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage, der der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung.

2) Schmutzwasserentwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Schmutzwasserentwässerungsantrag).

3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit

4) sowie Begutachtungen der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige veranlassen, sofern das zur Entscheidung über den

Schmutzwasserentwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

6) Der Zweckverband kann -abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8- die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

7) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Schmutzwasserentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

8) Vor der Erteilung der Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7
Schmutzwasserentwässerungsantrag

1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mit dem Antrag zur Baugenehmigung einzureichen, wenn die Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Schmutzwasserentwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

   a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

   b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.

   c) Bei Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlung Angaben über

      - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
      - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
      - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
      - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
-Straße und Hausnummer,
-vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
-Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
-in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

f) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Schmutzwassergrundstücksanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Schmutzwassergrundstücks-entwässerungsanlagen,

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen.

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Hausanschlusskläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8
Einleitungsbedingungen

1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2-10 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterver-ordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine

aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

2) Schmutzwasser darf nur über die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
   - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
   - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
   - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

   Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
   - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
   - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
   - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
   - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
   - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die, die Ölabscheidung verhindern;
   - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des, durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers.;
   - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

   Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regel unberührt.

4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S.184, S. 269; geändert durch VO vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

5) Genetisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

6) Schmutzwasser -insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser)- darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

a)	Allgemeine Parameter	
aa)	Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35 °C
bb)	pH-Wert: (DIN 38404-C 5. Jan. 1984)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0

cc)	Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Juli 1980 Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10ml/1nach 0,5 Stunden Arbeitszeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.	nicht begrenzt
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	100 mg/l
c)	Kohlenwasserstoffe	
aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19. Februar 1986)	50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
bb)	gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)	100 mg/l
aa)	soweit im Einzellfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18. Februar 1986)	20 mg/l
d)	Halogenierte organische Verbindungen	
aa)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)	1mg/l
bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5mg/l
e)	Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991) Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l	
f)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
aa)	Antimon (Sb) DIN 38406-E 22, März 1988)	0,5mg/l

bb)	Arsen (DIN 38405-D 18. Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)	(As)	0,5mg/l
cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5mg/l
dd)	Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1mg/l
ee)	Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,5mg/l
ff)	Chrom (DIN 38406-E 22, März 1998 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1mg/l
gg)	Chrom (sechswertig) DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2mg/l
hh)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN	(Co)	2mg/l
ii)	Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991	(Cu)	1mg/l
jj)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept 1991)	(Ni)	1mg/l
kk)	Quecksilber (DIN 38406.-E 12-3, Jul.1980	(Hg)	0,1mg/l
ll)	Selen	(Se)	2 mg/l
mm)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1mg/l
nn)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988	Zn)	5mg/l
oo)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun 1985)	Sn)	5mg/l
pp)	Aluminium und Eisen	(Al) und (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (s. Nr. 1c)

g)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4N+NH3N) (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	100mg/l<5000EW 200mg/l>5000EW
bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N) (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	10mg/l
cc)	Cyanid, gesamt (CN) (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	20mg/l
dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN) (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981	1mg/l
ee)	Fluorid (F) (DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	50mg/l
ff)	Phosphorverbindungen (P) (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	50mg/l
gg)	Sulfat (S04) (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	600mg/l
hh)	Sulfid (S) (DIN38405-D 26, Apr. 1989	2mg/l
h)	Weitere organische Stoffe	
aa)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder (DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)	100mg/l
bb)	Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C1-2, Dez. 1976	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass ein Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
i)	Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)	100mg/l

j) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Sofern ein Indirekteinleiter in seiner Frachtableitung 10 % der

Kläranlagenkapazität bei den abwasserabgaberelevanten Parametern erreicht bzw. übersteigt, erfolgt eine spezifische Festlegung für Frachten und/oder Maximalwerte.

7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit anderen Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Zweckverband durchgeführt werden kann.

8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

   Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

   Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

   Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

13) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9
Anschlusskanal

1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte/-kästen bestimmt der Zweckverband.

2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

3) Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte/-kästen herstellen.

4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen.

   Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

5) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10
Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen

1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Schmutzwasserkanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.

3) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen.

4) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5) Entsprechen vorhandene Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen nach Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

   Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

   Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

§ 11
Überwachung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen

1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2) Alle Teile der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Sicherung gegen Rückstau

1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw.

müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Schmutzwasser-grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13
Bau, Betrieb und Überwachung

1) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gem. DIN 1986 und DIN 4261 DIN EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben. Die dezentrale Entsorgung kann über Kleinkläranlagen mit Gewässerbenutzung (Grundwasser oder oberirdische Gewässer) oder über abflusslose Sammelgruben erfolgen. Wasserwirtschaftliche Bedingungen können diese Wahlmöglichkeit einschränken. Die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

2) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Schmutzwassergrundstücksent-wässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

3) Für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist für die Gewässerbenutzung eine wasserbehördliche Erlaubnis auf Grundlage des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen hat durch ein fachkundiges Wartungsunternehmen entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Der Nachweis der Fachkunde ist mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden. Nach jeder Wartung ist an den Verband innerhalb eines Monats unaufgefordert eine Kopie des Wartungsprotokolls zu übergeben.

4) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig hergestellt werden. Bei der Bemessung sind die anzuschließenden Einwohnerwerte, der spezifische tägliche Wasserverbrauch und der Entsorgungszyklus zu beachten. Für vorhandene abflusslose Gruben hat der Betreiber einen Nachweis des Bautyps, des Bauzustandes und deren Bemessung und Lage sowie der Dichtheit zu erbringen.

   Die Prüfung der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist von einem Sachverständigen durchzuführen und durch Vorlage des Prüfberichtes nachzuweisen. Der Zweckverband kann eine erneute Prüfung der Dichtheit verlangen, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit (Differenzen zwischen entnommener Trinkwassermenge und abgefahrener Schmutzwassermenge).

5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14
Einbringungsverbote

In die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15
Entleerung

1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. den gesamten anfallenden Fäkalschlamm dem Zweckverband zu überlassen. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden der Kläranlage Prinzenstein zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal geleert.

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei mindestens jedoch Mehrkammer-Absetzgruben (unter 6m³ Fassungsvermögen) einmal jährlich, Mehrkammer-Ausfallgruben (3-Kammergruben mit mindestens 6m³ Fassungsvermögen) in zweijährigem Abstand und vollbiologische Kläranlagen entsprechend den Feststellungen im Wartungsprotokoll (Ergebnis der Schlammspiegelmessung) zu entschlammen sind.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Zweckverband oder den von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung bzw. einer Fäkalschlammentsorgung anzuzeigen. Der Zweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16
Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17
Anzeigepflichten

1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.

3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 18
Altanlagen

1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20
Befreiungen

1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 6ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21
Haftung

1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

   a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
   b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
   c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
   d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

   hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22
Zwangsmittel

1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden.

2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
   a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
   b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
   c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
   d) dem nach § 6 genehmigten Schmutzwasserentwässerungsantrag die Anlage ausführt;
   e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Schmutzwassergenehmigung nicht beantragt;
   f) §§ 8 oder 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.

g) § 10 Abs. 3 die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
i) § 11 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen gewährt
j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
k) § 15 Abs. 2 u. 3 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Schmutzwasser-grundstücksentwässerungsanlage unterlässt und die satzungsgemäßen Entleerungshäufigkeiten nicht einhält;
l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 24
Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25
Übergangsregelung

1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Schmutzwasserentwässerungsantrag gemäß §7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach seinem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften in der bisher gültigen Satzung außer Kraft.

WZV Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode Sitz Oranienbaum

Oranienbaum-Wörlitz, den 15.10.2013
Ort, Datum

K. Reichert,
Verbandsgeschäftsführerin